

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Pionierkameradschaft Ingolstadt, im folgenden Pionierkameradschaft

genannt, und hat seinen Sitz in Ingolstadt.

Die Pionierkameradschaft ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Kameradschaft

1. Die Pionierkameradschaft bekennt sich zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und

ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

2. Die Pionierkameradschaft macht es sich zur Aufgabe:

a. Die Kameradschaft unter den Mitgliedern und deren Angehörigen zu vertiefen.

b. Die Geschichte und die Tradition aufgelöster Pionierverbände /-einheiten der

Bundeswehr des Standortes Ingolstadt / Münchsmünster zu pflegen.

c. Den Zusammenhalt der aktiven Pioniere am Standort Ingolstadt mit den ehemaligen Pionieren der Ingolstädter Pionierverbände /- einheiten zu fördern

und

d. das Gedenken an die Gefallenen der Kriege und an die Pioniere des Standortes

Ingolstadt, die im Dienst und Einsatz in treuer Pflichterfüllung Ihr Leben gelassen

haben, in Ehren zu halten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

a. Aktive Angehörige der Pioniertruppe der Bundeswehr

b. Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene und pensionierte ehemalige Angehörige

der Pioniertruppe der Bundeswehr

c. Angehörige von pioniertechnischen Truppen, Organisationen und Dienststellen im

In – und Ausland.

d. Alle Personen, die sich den Pionieren besonders verbunden fühlen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.

2. Außerordentliche Mitglieder können werden:

a. Alle Witwen / Witwer deren verstorbene Partner Mitglieder waren

Alle außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Jede Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum der

Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 ,1. d. entscheidet der Vorstand.

4. Alle neu aufgenommenen Mitglieder erhalten die Kameradschaftsnadel kostenlos und ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod,
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus der Pionierkameradschaft

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht spätestens 3

Monate nach der zweiten Mahnung zahlt

4. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der Pionierkameradschaft kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung

zugestellt. Erhebt das Mitglied Einspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

5. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann aus seiner früheren Mitgliedschaft keine Forderungen gegen die Kameradschaft stellen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

2. Er ist von jedem Mitglied im Voraus zu Beginn eines jeden Jahres zu entrichten.

3. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Finanzen

1. Die Mittel der Kameradschaft werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Mittel der Kameradschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gem. § 2 verwendet werden.
3. Die mit einem Ehrenamt Betrauten erhalten Aufwandsvergütungen. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

§ 7

Organe

Organe der Pionierkameradschaft sind

1. der Vorstand (§ 8)
2. der Beirat (§ 9) und
3. die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 8

Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stv. Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassier und
 - e. ein vom Beirat gewählter Vertreter
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorsitzende und stv. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Außerdem sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl der gesamten Vorstandschaft ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf Ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Vorstandswahl den Vorstand mit kommissarisch eingesetzten Mitgliedern zu ergänzen. Die Amtszeit der so Nachberufenen endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Vorgänger.
3. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann mit Vorstandsbeschluss geändert werden.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, ist dieser verhindert, vom stv. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und vom Vorstand bestimmte Mitglieder.
Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
 2. Die Beiratsmitglieder übernehmen wichtige Funktionen zur Gestaltung des Kameradschaftslebens.
 3. Die Beiratmitglieder haben die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
 4. Die Beiratsmitglieder bestimmen einen Vertreter als Mitglied in der Vorstandschaft gem.
- § 8, 1.e.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt.
Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es a. das Interesse der Pionierkameradschaft erfordert; die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand oder b. von mindestens 20 % Mitglieder beantragt wird.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ist dieser verhindert, vom stv. Vorsitzenden geleitet
4. Anträge, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der

Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.

5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben und zu veröffentlichen ist.

§ 11

Ehrungen

1. Mitglieder können geehrt werden:

a. bei 25jähriger Mitgliedschaft durch Überreichen einer Urkunde und Verleihung

der silbernen Pionier-Ehrennadel mit unterlegtem halben versilberten Eichenkranz.

b. bei 30jähriger Mitgliedschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde.

c. bei 40jähriger Mitgliedschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde und Verleihung

der goldenen Pionier-Ehrennadel mit unterlegtem halben vergoldeten Eichenkranz.

d. bei 50jähriger Mitgliedschaft durch Überreichung eine besonderen Ehrenurkunde

e. bei Verdiensten für die Pionierkameradschaft Ingolstadt durch Verleihung der

bronzenen Ehrennadel des BDPI e.V.

f. bei besonderen Verdiensten für die Pionierkameradschaft durch Verleihung der

goldenen Ehrennadel.

g. bei besonderen Verdiensten für die Pionierkameradschaft und/oder den BDPI e.V. durch Verleihung der silbernen Ehrennadel des BDPI e.V.

h. bei außerordentlichen Verdiensten für die Pionierkameradschaft und/oder den

BDPI e.V. durch Verleihung der goldenen Ehrennadel des BDPI e.V

i. bei hervorragenden Verdiensten für die Pionierkameradschaft und das Kameradschaftsleben durch Ernennung zum Ehrenmitglied in der Mitgliederversammlung.

j. bei überragenden Verdiensten als Vorsitzender der

Pionierkameradschaft durch

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden in der Mitgliederversammlung.

k. beim Ableben durch die Anteilnahme der Kameradschaft entsprechend der Festlegung in der Gebührenordnung

l. Zusätzliche Ehrungen (z.B. Verleihung von Buchpreisen) können auf Vorschlag

des Beirates durchgeführt werden.

§ 12

Kassenprüfung

1. Mit der Wahl des Vorstandes werden jeweils auch durch die

Mitgliederversammlung zwei

Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit dieser Kassenprüfer beträgt 2 Jahre

Diese haben

die Einnahme - und Ausgabebelege, Konten – und Kassenbestände zu prüfen. Sie erstellen einen Prüfbericht, den sie der nächsten Mitgliederversammlung vortragen.

§ 13

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 14

Haftung

1. In Haftungsfragen haftet der Vorstand nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2. Alle durch die Pionierkameradschaft angebotenen Veranstaltungen werden auf

freiwilliger Basis durchgeführt. Die Pionierkameradschaft ist nicht Veranstalter im Sinne

des Gesetzes.

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr teil.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung der Pionierkameradschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle eines Auflösungsbeschlusses ist das noch vorhandene Vermögen der Pionierkameradschaft zu je 40 % an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. und den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. , die restlichen 20 % an den Bund Deutscher Pioniere e.V. zu übergeben.
3. Die Fahne ist dem Stadtarchiv zu übergeben.
4. Archivunterlagen sind dem Bund Deutscher Pioniere e.V. zu übergeben.

§ 16

Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die Kameradschaft dessen Adresse, Alter, (ehemaliger Dienstgrad), Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Kameradschaft grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Kameradschaftszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an den Bund Deutscher Pioniere:

Als Mitglied des Bund Deutscher Pioniere e.V. (BDPi) ist die Kameradschaft verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu übermitteln. Übermittelt werden an den BDPi, Bogenstr. 4 58332 Schwelm bei Bedarf Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse.

Pressearbeit:

Die Kameradschaft informiert auf ihrer Homepage und in der BDPi-Info mit Berichten und Fotos über Veranstaltungen, Ehrungen und Wahlergebnisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage der Kameradschaft entfernt. Die Kameradschaft benachrichtigt den BDPi von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Der Vorstand erstellt und verteilt jährlich eine Liste mit besonders zu ehrenden Geburtstagen (festgelegt in der Geschäftsordnung) seiner Mitglieder. Widerspricht ein Mitglied, unterbleibt die Veröffentlichung für dieses Mitglied.

Austritt aus der Kameradschaft:

Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2019 in Kraft.

Die Satzung ist jedem Mitglied auf der Homepage der Kameradschaft zugänglich.

Ingolstadt, 25. Februar 2019

Der Vorstand